

**ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN
DER POLYTEC GROUP**
(vom 1. August 2018)

1. GÜLTIGKEIT DER VORLIEGENDEN EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden EINKAUFBSBEDINGUNGEN regeln das Verhältnis zwischen dem Verkäufer (im Folgenden "AN" genannt) und einer Gesellschaft der POLYTEC GROUP als Käufer (im Folgenden "AG" genannt), soweit ein Einzelvertrag (im Folgenden "Vertrag" genannt) keine Abweichungen davon enthält, wobei nicht abweichende Bedingungen dieser EINKAUFBSBEDINGUNGEN ihre Gültigkeit behalten. Mit Vereinbarung dieser EINKAUFBSBEDINGUNGEN sind alle sonstigen Verkaufsbedingungen des AN (z.B. in der Auftragsbestätigung) nichtig außer sie werden vom AG ausdrücklich anerkannt. Spätestens mit Beginn der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den AN gelten diese EINKAUFBSBEDINGUNGEN des AG als vom AN anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung und gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen, Lieferabrufe und Lieferverträge sowie alle Änderungen und Nachträge dazu für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von dessen dazu ermächtigter Einkaufsabteilung schriftlich erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung des AG unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt.

Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung des AG. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden.

Die Lieferungen/Leistungen des AN stellen in sich eine Gesamtanlage dar oder werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor. Der AN verpflichtet sich bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 2.1. Der Vertrag wird mit dem Vertragsabschluss zwischen dem AG und dem AN, d.h. der Annahme eines Angebots, rechtsverbindlich.
- 2.2. Wird die Bestellung vom AN nicht binnen 2 Wochen schriftlich angenommen, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.
- 2.3. Geschäftsgrundlage des Vertrages ist, dass der AN im Hinblick auf jeweils Preis, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit der Versorgung wettbewerbsfähig bleibt.
- 2.4. Verträge gelten auch dann als wirksam abgeschlossen, wenn der AN mit der Lieferung der Bestellung begonnen hat.
- 2.5. Der AN muss den AG auf etwaige Änderungen der Inhalte der Auftragsbestätigung im Vergleich zu den Inhalten des Angebots hinweisen, welche er einseitig ohne Absprache mit dem AG vornimmt.

3. ERFÜLLUNGORT, -TERMIN, MEILENSTEINE

- 3.1. Erfüllungsort ist das jeweils zu beliefende Werk bzw. der in der Bestellung angeführte Lieferort.
- 3.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferungen/Leistungen haben gemäß den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen zu erfolgen. Sie sind nach den Anweisungen des AG auszuführen. Der AN hat die Anlage unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand jedenfalls rechtzeitig bereitzustellen/anzuliefern.
- 3.3. Für die vertraglich vereinbarten Lieferungen/Leistungen gilt eine formelle Abnahme als vereinbart. Diese Abnahme findet an dem vom AG angegebenen Erfüllungsort statt. Es obliegt dem AN schriftlich um Festlegung eines Abnahmetermins zu ersuchen. Die Abnahme hat unverzüglich und bei Maschinen und Anlagen, für die ein Probebetrieb notwendig ist, in einem vom AN gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Monaten nach Beginn des Probebetriebes und nach Erhalt der vollständigen und richtigen Dokumentation zu erfolgen. Soweit tunlich, kann die Maschine in diesem Zeitraum (Probebetrieb) auch bereits zur Produktion herangezogen werden. Die jeweils anfallenden (Personal-)Kosten für die Abnahme der Maschine trägt jede Partei selbst.
- 3.4. Eine erfolgreiche Abnahme bestätigt der AG mittels Abnahmeprotokoll, welches von der Geschäftsführung zu unterfertigen ist.
- 3.5. Das Montageende gilt bei Abschluss der Montage beim AG und wenn die Inbetriebnahme im Werk des AG beginnt als erreicht.

- 3.6. Die Kalt-Inbetriebnahme gilt als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzvorrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden (CE-/CCC-Abnahme). Weiters müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.

- 3.7. Der Leistungstest gilt bei Erreichung sämtlicher Leistungsdaten der Gesamtanlage und Sicherstellung einer den Erfordernissen des Vertrages entsprechenden Betriebsführung, vorausgesetzt die Lieferungen/Leistungen sind vertragsgemäß und mangelfrei erbracht, als bestanden.

4. LIEFERSTÖRUNGEN, LIEFERVERZUG

- 4.1. Bei Verzug des AN kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom AN noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Der AN ist im Verzugsfall zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Die durch den Verzug entstandenen Kosten (auch Mehrkosten wegen einer notwendig werdenden beschleunigten Zustellung an Kunden des AG) gehen vollständig zu Lasten des AN. Bei fehlerhafter Erbringung der Lieferungen/Leistungen ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- 4.2. Im Fall frühzeitiger Erbringung der Lieferungen/Leistungen, welche nur nach ausdrücklicher Zustimmung des AG erfolgen darf, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Fehlt es an der Zustimmung kann der AG die Abnahme verweigern. Unabhängig vom Vorliegen einer vorherigen Zustimmung, hat der AN den AG die durch verfrühte Lieferungen, Teillieferungen entstandenen Aufwendungen und Schäden zu erstatten. Verursachen diese Lieferungen erhöhte Transportkosten, so hat der AN diese zu tragen.

- 4.3. Der AN hat den AG unverzüglich über solche Umstände zu informieren, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Erbringung der Lieferungen/Leistungen führen können. Der AN hat dem AG dabei die relevanten Informationen sowie die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen der AN die Lieferstörung vermeiden oder deren Auswirkungen abmildern wird.

- 4.4. Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Erbringungsdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen:

- Lieferungen und Leistungen:
0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation:
0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes.

- 4.5. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

- 4.6. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges.

- 4.7. Wird der Lieferumfang geändert oder wird der AN vom AG sonst wie an der Erbringung gehindert, und ergeben sich dadurch Änderungen von Terminen, die einer Vertragsstrafe unterliegen, so gelten auch die geänderten Termine als gleichermaßen der Vertragsstrafe unterliegend (d.h. es kommt nur zur Verschiebung der der Vertragsstrafe unterliegenden Termine, nicht jedoch zu einer Aufhebung der Vertragsstrafe).

- 4.8. Gesetzliche Ansprüche und Rechte des AG im Verzugs- und Verzögerungsfall bleiben hiervon unberührt.

- 4.9. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AG liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen können gegen Einlagerungsbestätigung, Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

5. VERPACKUNG UND VERSAND

- 5.1. Für alle Lieferungen gilt das logistische Lastenheft in der aktuellsten Fassung, abrufbar unter <http://www.polytec-group.com/de/Geschäftseinheiten/PLASTICS/Einkauf> bzw.

<http://www.polytec-group.com/de/Geschäftseinheiten/COMPOSITES/Einkauf>.

- 5.2. Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, hat der AN die Lieferung DDP Erfüllungsort gemäß Incoterms 2010 zu liefern und die für den AG günstigste Verfrachtungs- und Zustellungsmöglichkeit zu wählen.
- 5.3. Die Gefahr geht grundsätzlich erst bei Anlieferung beim AG auf den AG über. Die Gefahr für erstellte Gebäude, Stahlkonstruktionen, Maschinen und sonstige Einrichtungen geht erst nach erfolgter Abnahme durch einen Beauftragten auf den AG über.
- 5.4. Der Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem der Name des AN, der Name des AG, die Bestellnummer, die Kommission sowie die Komponenten und Mengen hervorgehen, sodass eine eindeutige Identifizierung der Lieferung möglich ist. Bei Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften gehen alle entstandenen Schäden zu Lasten des AN.

6. VERSICHERUNG

- 6.1. Der AN ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen (Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden und eine Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden). Stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen hat er dem AG den Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 6.2. Der AG kann vom AN in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen gesondert über die Kostentragung abstimmen.

7. VERTRAGSPREIS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 7.1. Der Gesamtpreis der Lieferungen/Leistungen (im Folgenden "Vertragspreis" genannt) ergibt sich aus der Bestellung. Es handelt sich um einen Festpreis, der alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen/Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhaltet.
- 7.2. Aus nachträglichen Währungsänderungen können dem AG keine schwereren Verbindlichkeiten auferlegt werden, als ihm aufgrund der ursprünglich vereinbarten Währung erwachsen würden.
- 7.3. Originalrechnungen sind elektronisch oder bei Bedarf des AG zweifach sofort nach erfolgter Lieferung zu übersenden. Die Zweitschrift muss als solche deutlich gekennzeichnet sein. Rechnungen, die per Fax oder E-Mail übermittelt werden, gelten nicht als auslösendes Moment für den Beginn der Laufzeit der Zahlungsfrist.
- 7.4. Rechnungen haben den Namen und Anschrift des AN, die Bestell- und Lieferscheinnummer, den Namen des Bestellers des AG sowie die Versandart anzuführen.
- 7.5. Leistungsrechnungen müssen die zugrunde liegenden Belege beigegeben werden.
- 7.6. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Rechnungslegung in Bezug auf den Mindestinhalt etc. wird verwiesen.
- 7.7. Zahlungen des AG werden, sofern nicht anders vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der Lieferungen/Leistungen und Erhalt der Originalrechnung mit Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage netto Kassa geleistet. Anzahlungen werden nur gegen Bankgarantie geleistet.
- 7.8. Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen des AG aufzurechnen.
- 7.9. Der AG ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, offene Forderungen an den AN gegen eigene Verbindlichkeiten gegenüber diesem zu verrechnen.
- 7.10. Zahlungen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und der Mangelfreiheit.
- 7.11. Der AG hat das Recht, einen Haftrücklass in Höhe von 10 % des Gesamtbestellwertes als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Gewährleistungsfrist hinaus einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.
- 7.12. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung, Werkvertrag sowie technischem Lastenheft erbrachten Lieferungen/Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.
- 7.13. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.
- 7.14. Der AG ist berechtigt, Zahlungen an den AN mit Forderungen der POLYTEC HOLDING AG sowie deren unmittelbare und mittelbare Konzerngesellschaften gegen zu verrechnen.

8. ABGABEN

- 8.1. Jede der Vertragsparteien ist für die Entrichtung der sie betreffenden Abgaben verpflichtet.

9. MÄNGELHAFTUNG

- 9.1. Die Lieferungen/Leistungen müssen diesen Einkaufsbedingungen, den vom AN zugesicherten Eigenschaften, der technischen Spezifikation, dem Stand der Technik sowie der vereinbarten Qualität und Funktion entsprechen, für den bestimmten Zweck/Bedarfsfall geeignet sein und gemäß allgemein anerkannten Industriestandards gefertigt sein. Waren sind neuwertig und frei von Rechten Dritter, wie z.B. Patenten oder Pfandrechten. Der AN liefert mangels anderer schriftlicher Vereinbarung eine komplette Maschine oder Anlage, die alle Teile beinhaltet, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die vom AG getätigten Angaben sind vom AN in eigener Verantwortung zu überprüfen. Für den Fall, dass sich die Angaben des AG zur Erstellung des Auftrages unzureichend und/oder unrichtig erweisen, wird der AN den AG darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 9.2. Von außen erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sowie Transportschäden sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der AG sie dem AN innerhalb von drei Werktagen seit Eingang der Ware beim AG mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung an den AN erfolgt. Bei Mängeln von Lieferungen muss der AN unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit etc.).
- 9.3. Soweit im Einzelvertrag nichts abweichendes geregelt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab ordnungsgemäßer Abnahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG. Für Lieferungen/Leistungen, die ersetzt werden, hat der AG Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist gleicher Dauer ab dem Datum des Ersatzes.
- 9.4. Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen/Leistungen des AN vor dem Gebrauch ist ausgeschlossen.
- 9.5. Ein Gewährleistungsfall ist gegeben, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auftritt. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN besteht primär in der Reparatur oder dem Austausch nachweislich mangelhafter Waren. Ersatzlieferungen haben an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen.
- 9.6. Soweit zu ersetzende Teile nicht in die Analyse einfließen oder dem AN nicht zur technischen Analyse oder Überarbeitung zur Verfügung gestellt werden, wird der AG diese verschrotten. Verlangt der AN vor der Verschrottung die Herausgabe, wird der AG die Teile soweit möglich auf Kosten des AN herausgeben.
- 9.7. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des AG bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 9 unberührt.
- 9.8. Falls Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der AN diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins haben nur berechtigte Bedenken Einfluss.
- 9.9. Der Umfang des Auftrages umfasst insbesondere die Bereitstellung sämtlicher Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte etc. Sollte der AG die im ersten Satz angeführten Gegenstände zur Verfügung stellen, haftet der AN für diese Gegenstände und deren Einsatz.
- 9.10. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

10. HAFTUNG

- 10.1. Wird der AG aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden freizustellen, soweit der Produktfehler durch den AN verursacht worden ist.
- 10.2. Für Maßnahmen des AG zur Schadensabwehr haftet der AN für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom AN gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des AN beruht.
- 10.3. Der AN wird den AG auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.
- 10.4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des AG bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 10 unberührt.
- 10.5. Der AG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden von mit dem AG verbundenen Unternehmen verlangen, als ob es sich um eigene Schäden des AG handeln würde.

11. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- 11.1. Der AN garantiert, dass die Lieferungen/Leistungen in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit ist. Der AN hat sämtliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten und stellt sicher, dass die Lieferungen/Leistungen und die Herstellung den nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen (DIN, VDA und AIAG-Normen etc.) und Regelungen insbesondere hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Brandschutz entspricht (insbesondere die Einhaltung des Mindestlohnes).

11.2. Hinsichtlich dieses Absatzes wird auf den VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Produktionsprozess und Produktfreigabe PPF“ hingewiesen.

11.3. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Qualitätssicherungsvereinbarung von POLYTEC jeweils in der aktuellsten Fassung, abrufbar unter <http://www.polytec-group.com/de/Geschäftseinheiten/PLASTICS/Einkauf> bzw. <http://www.polytec-group.com/de/Geschäftseinheiten/COMPOSITES/Einkauf>. Diese Regelung ist Bestandteil eines jeden Vertrages.

12. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

12.1. Der AN erklärt sich einverstanden, sämtliche Informationen, die er vom AG erlangt hat, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht für irgendeinen anderen Zweck zu verwenden als für den Vertragszweck, außer die Information (i) ist allgemeiner Stand der Technik oder wird allgemeiner Stand der Technik ohne Verschulden seitens des AN, oder (ii) ist zum Zeitpunkt der Erlangung vom AG bereits im Besitz des AN, wie in seinen schriftlichen Unterlagen nachweisbar, oder (iii) erhält der AN von einer dritten Partei ohne Auflage der Geheimhaltung, ohne dass diese dritte Partei solch eine Information direkt oder indirekt vom AG erhalten hat.

12.2. Der AG ist nicht verpflichtet, gesetzlich geschützte und/oder vertrauliche Informationen von dritten Parteien (z.B. Kunden oder Lizenzgebern) weiterzugeben.

12.3. Diese Bestimmungen gelten auch über Ablauf oder Kündigung des Vertrags hinaus. Falls die Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht eingehalten werden, ist der AG berechtigt, Schadenersatzforderungen zu stellen und andere Rechtsmittel zu ergreifen.

12.4. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

12.5. Die Datenschutzerklärung der POLYTEC Group ist integrativer Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und kann in der aktuellsten Fassung unter <https://www.polytec-group.com/de/Datenschutz> abgerufen werden.

13. NUTZUNGSRECHTE

13.1. Modelle, Skizzen, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen etc., ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellt oder vom AG voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der AN wird die vertraulichen Angaben und Fertigungsmitteln ausschließlich im Hinblick auf die Lieferungen an den AG und nicht für andere Zwecke verwenden.

13.2. Alle für die Auftragsdurchführung anzufertigenden Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und sonstige Herstellungsbehelfe etc. gehen in das Eigentum des AG über und sind als dieses zu kennzeichnen. Der AN räumt dem AG ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen, zur Verfügung gestellten Dokumenten ein.

13.3. Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht des AG an sämtlichen Dokumenten, wie Engineering, Dokumentation, Software, Know-how verbleibt ohne Beschränkung beim AG. Die vom AG an den AN übermittelten Dokumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise.

13.4. Der AN hat sicherzustellen, dass die Lieferungen/Leistungen sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzen, wobei der AN den AG und dessen Abnehmer hinsichtlich aller Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen freistellt.

13.5. Es besteht keine Haftung und/oder Freistellungsverpflichtung seitens des AN soweit der AN die Waren nach vom AG übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen vom AG hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Für vom AG an den AN übergebene Zeichnungen, Modelle etc. besteht seitens des AN keine diesbezügliche Prüfpflicht.

13.6. Der AG erwirbt an der sämtlichen vom AN übergebenen Dokumenten, Zeichnungen, Skizzen etc. ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern zu übergeben sowie uneingeschränkt selbst zu nutzen.

13.7. Führen gemeinsame Aktivitäten der Parteien, insbesondere im Bereich der Entwicklung, zu Produktionsprozessen oder Materialien, die patentfähig sind, werden die Parteien die Bedingungen der Anmeldung und Verwertung dieses Know-hows gesondert vereinbaren. Keinesfalls darf diese Vereinbarung zu einer Erhöhung der Preise für die vertragsgegenständlichen Produkte führen.

13.8. Weitere oder abweichende Vereinbarungen werden in gesonderten Verträgen (zB Werkzeugvertrag) getroffen.

14. CE-/CCC-KENNZEICHNUNG

Für Lieferungen/Leistungen, für die die Anbringung der CE-/CCC-Kennzeichnung und/oder eine Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE/CCC-Zeichen anzubringen und/oder dem AG die notwendigen Konformitätserklärungen in den für die Dokumentation bzw. in der/den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprache(n) (für den Einsatzort beim AG) zur Verfügung zu stellen. Die Gefahrenanalyse ist dem AG in jedem Fall zu übergeben.

15. SONSTIGES

15.1. Der AG kann jederzeit Änderungen der Lieferungen/Leistungen (zB in Konstruktion und Ausführung) verlangen. Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten sowie eine Anpassung der Fälligkeitstermine sind einvernehmlich zu regeln.

15.2. Dem AN steht es frei, Teile des Vertrags an Unterlieferanten zu vergeben. Der AN bleibt jedoch dem AG gegenüber verantwortlich.

15.3. Der AN darf Rechte und Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nur mit der schriftlichen Genehmigung des AG abtreten. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Stellung der betroffenen Partei durch die Abtretung in keiner Weise geschmälert wird.

15.4. Keine Partei ist in Fällen Höherer Gewalt zu belangen. Für die Zwecke dieses Vertrags wird Höhere Gewalt als ein Ereignis definiert, das von der durch Höhere Gewalt betroffenen Partei nicht verhindert werden konnte und das eine Partei daran hindert, ihren Verpflichtungen entsprechend nachzukommen. Beispiele für Höhere Gewalt sind Krieg, ob erklärt oder nicht, Unruhen, Revolution, Aufstände, Boykott, Regierungshandlungen, Nichterteilung oder Widerruf von Export-/Re-Exportlizenzen, Terrorismus, Streik, Feuer, Naturkatastrophen einschließlich z.B. Hochwasser, Erdbeben, Taifune etc. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern. Die Vertragspartner haben ferner nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Leistungspflichten weiter zu ermöglichen und ggf. ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.

15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

16. COMPLIANCE

16.1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Conduct des AG. Dieser Code of Conduct ist integrativer Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und kann in seiner aktuellsten Fassung unter <http://www.polytec-group.com/de/Geschäftseinheiten/PLASTICS/Einkauf> bzw. <http://www.polytec-group.com/de/Geschäftseinheiten/COMPOSITES/Einkauf> abgerufen werden.

17. ARBEITEN IM WERKSBEREICH DES AG

17.1. Die Bereitstellung von elektrischer Energie, Wasser sowie die Beheizung allenfalls erforderlicher Bauunterkünften werden der AN und der AG einvernehmlich regeln.

17.2. Sämtliche in Zusammenhang mit der Nutzung des Werkbereiches des AG vom AN durchzuführenden Arbeiten sind mit größtmöglicher Schonung des Betriebes und Dritter auszuführen.

17.3. Der Ablauf solcher Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner des AG abzustimmen.

17.4. Vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der AN den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.

17.5. Darüber hinausgehende Rechte und Pflichten des AN im Zusammenhang mit der Benutzung des Werksbereiches des AG werden im Einzelvertrag durch das im Werk zu unterzeichnende Dokument näher geregelt, zu dessen Einhaltung sich der AN und deren Beauftragte sich ausdrücklich verpflichten.

18. KÜNDIGUNG

18.1. Dem AG steht bis zur Abnahme der Lieferungen/Leistungen jederzeit ein Kündigungsrecht zu. Der AN kann in einem solchen Fall die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der dadurch ersparten Aufwendungen verlangen.

18.2. Im Übrigen steht dem AG wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung ein Kündigungsrecht zu. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vom AN erbrachten Leistungen werden nur insofern zu Vertragspreisen vergütet, als diese vom AG bestimmungsgemäß verwendet werden kann.

19. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 19.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des AG.
- 19.2. Es gilt deutsches materielles Recht (unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980). Der AN stellt die Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Abnahme zur Errichtung und zum Betrieb einer derartigen Anlage am Leistungsort zur Anwendung kommenden Gesetze und Bestimmungen (insbesondere Umwelt-, Maschinensicherheits- und zu berücksichtigender arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen) sicher.